



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte  
Rheinland-Pfalz
- KSV Rheinland-Pfalz
- ADD Trier - Referat 24 -

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

04. Januar 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2022 /0002-0701 725- 4.0031		Sven Laux <a href="mailto:Referat725-4@mffki.rlp.de">Referat725-4@mffki.rlp.de</a>	06131/16-5113 06131/16-175113

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 – Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) – Veröffentlicht im BGBl. I Nr. 51 (S. 2359) - vom 20.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 24. November 2022 hat das BVerfG den im Betreff genannten Beschluss veröffentlicht, der weitreichende Folgen für die Leistungsgewährung im Rahmen des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG entfaltet.

### I. Tenor des Beschlusses

**„1. § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung des Artikel 1 Nummer 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 1290) ist mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar,**

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

**soweit für eine alleinstehende erwachsene Person ein Regelbedarf lediglich in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt wird.**

**2. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung wird angeordnet:**

**Auf Leistungsberechtigte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz findet § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz und §§ 28a, 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes für jede alleinstehende erwachsene Person der Leistungsbemessung ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird. Für die bei Bekanntgabe dieser Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide gilt dies ab dem 1. September 2019. Bereits bestandskräftige Bescheide bleiben unberührt, soweit vorhergehende Leistungszeiträume betroffen sind.“**

Folgewirkung des Beschlusses für die Praxis:

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beschlusses des BVerfG sind alle Fälle, die einer Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG unterfallen und somit in einer Sammel-/Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind (ggf. waren), unter Bewertung des Verfahrensstandes der (noch nicht eingetretenen) Bestandskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides neu zu berechnen und entsprechende Nachzahlungen zu veranlassen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Übergangsregelung nach Ziffer 2 des Tenors gem. § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) Gesetzeskraft zukommt, bis eine gesetzliche Neuregelung in Kraft tritt (BGBl. I, Nr. 51 S. 2359).

2

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### **II. Etwaige Folgewirkung des Beschlusses des BVerfG 3/21 auf die Leistungsgewährung gem. § 3a AsylbLG:**

Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich in seinem Beschluss ausschließlich auf § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung des Artikel 1 Nummer 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019. Insofern entfaltet diese Entscheidung keine Gesetzeskraft auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) auf den Anwendungsbereich des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG!

Eine Normverwerfungskompetenz der Verwaltung ist ebenfalls nicht gegeben, so dass § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG grundsätzlich weiterhin Anwendung findet – auch entgegen großer verfassungsrechtlicher Bedenken seitens des MFFKI.

Sofern ein Sozialgericht in Rheinland-Pfalz im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Zahlung nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG unter Hinweis auf den im Bereich des § 2 AsylbLG ergangenen Beschluss 3/21 des BVerfG anordnet, bitte ich um schnellstmögliche Übersendung an das MFFKI. Wir werden darüber dann alle Landkreise und kreisfreien Städte mit einem Vorschlag zur Vermeidung weiterer Klageverfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Sven Laux

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

3

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>